



Bericht in Erfüllung des Postulats Titelver- ordnung für Fachhochschulen 05.3716

Bachelor- und Mastertitel und Berufsbezeich-
nungen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Einleitung	4
3. Grundlagen.....	4
3.1 Die Titelregelung der Hochschulen in der Schweiz.....	4
3.1.1 Regelungskompetenzen	4
3.1.2 Titelregelung im Rahmen der Bologna-Reform.....	5
3.1.3 Titelregelung der Fachhochschulen	6
3.1.4 Titelregelung an den universitären Hochschulen.....	9
3.1.5 Pädagogische Hochschulen	11
3.1.6 Titelregelung weiterer eidgenössischer Hochschulinstitutionen	12
3.2 Fazit	13
3.3 Die Titelregelung der Berufsbildung und der höheren Berufsbildung	13
3.3.1 Regelungskompetenz im Bereich der höheren Berufsbildung.....	13
3.3.2 Eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen	14
3.3.3 Höhere Fachschulen	14
3.3.4 Fazit und Ausblick.....	15
3.4 Berufsbezeichnungen	16
3.4.1 Definition und Abgrenzung	16
3.4.2 Regelung von Berufsbezeichnungen	16
3.4.3 Fazit	18
4. Forderungen des Postulates.....	18
4.1 Forderung nach der Weiterführung „üblicher Bezeichnungen“ im Rahmen der EVD-Titelverordnung und des neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG)	18
4.1.1 Allgemeines	18
4.1.2 Zur Frage der Weiterführung der Bezeichnungen Architekt, Sozialarbeiter, Ingenieur, etc.....	18
4.1.3 Zur Frage der Ergänzung der heutigen Bologna-Titel.....	19
4.1.4 Würdigung der Vorschläge.....	19
4.2 Zur Forderung nach einem Vorbehalt der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ für Hochschulausbildungen oder gleichwertige Ausbildungen im HFKG	21
5. Fazit	22
Anhang I: Auszug aus der geltenden EVD-Titelverordnung.....	I

1. Zusammenfassung

Der Bericht zum Postulat der WBK-N 05.3716 legt die heutige Regelung und einheitliche Benennung der Tertiärabschlüsse dar: Die Bolognaform – und damit auch die neuen Bachelor- und Mastertitel – haben für den gesamten Hochschulbereich zu einheitlichen Titeln geführt, aus denen insbesondere die jeweilige Ausbildungsstufe, der entsprechende Hochschultypus und – besonders für Fachhochschulen – die Bezeichnungen der berufsqualifizierenden Studiengänge hervorgehen. Die neusten Ergebnisse aus dem Bologna-reporting zeigen, dass die neuen Bachelortitel der Fachhochschulen, die die bisherigen Fachhochschultitel abgelöst haben, bei Studierenden und in der Praxis akzeptiert sind. Den Anliegen nach weiterführenden Informationen über Zulassung, Kompetenzprofile oder berufliche Verwendbarkeit der Abschlüsse dienen die sogenannten Diploma Supplements. Der Bericht stellt im Grundlagenteil auch die Titel der Höheren Berufsbildung vor, erläutert den Begriff der Berufsbezeichnung und legt die jeweiligen Unterschiede zu den Hochschultiteln offen.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass die eidgenössische Anerkennung der Weiterbildungsmasterdiplome (Master of Advanced Studies, MAS, oder Executive Master of Business Administration, EMBA) für Verwirrung sorgt. Der Bund unterstellt sie aus Gründen der Hochschulautonomie seit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes (2005; FHSG; SR 414.71) keinem Prüfverfahren mehr. Mit dem Label „eidg. anerkannt“ bzw. „eidg. geschützt“ wird der Anschein erweckt, dass der Bund diese inhaltlich prüft. Die eidg. Anerkennung dieser Diplome ist deshalb zwecks Klarstellung aufzuheben. Mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2013-2016 (BFI-Botschaft 2013-2016) wird dem Bundesrat eine entsprechende Anpassung des FHSG beantragt, falls das zur Zeit vom Parlament behandelte Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) am 1. Januar 2013 noch nicht in Kraft getreten ist. Im Bereich der höheren Fachschulen ist parallel dazu im Rahmen der Arbeiten zu einem neuen Weiterbildungsgesetz die Aufhebung der eidgenössischen Anerkennung der Nachdiplomstudien höherer Fachschulen zu klären. Auch diese eidgenössische Anerkennung ist bildungssystemisch widersprüchlich und geeignet, Studierende und Arbeitswelt in Bezug auf Funktion und Stellung dieser Bildungsgänge und Abschlüsse im Unklaren zu lassen. Es ist grundsätzlich notwendig, den gesamten Bereich der nicht formalen Bildung gleich zu behandeln. Die Weiterführung der eidgenössischen Anerkennung sollte deshalb spätestens mit dem Inkrafttreten eines neuen Weiterbildungsgesetzes geprüft werden.

Im Anschluss an den Grundlagenteil geht der Bericht auf die konkreten Anliegen der Postulantin ein:

- *Er legt zwei mögliche Ergänzungen der Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005 (EVD-Titelverordnung; SR 414.712) vor, kommt aber zum Schluss, dass sowohl eine deklaratorische Regelung der Möglichkeit zur freien Führung entsprechender Berufsbezeichnungen wie auch die Ergänzung der Bachelor- und Mastertitel um definierte Berufsbezeichnungen zu keinem Mehrwert führen:*
 - *Inhaberinnen und Inhaber von Bachelor- und Masterabschlüssen dürfen heute die entsprechenden Berufsbezeichnungen (Sozialarbeiter/in, Architekt/in) auch ohne Ergänzung der EVD-Titelverordnung führen. Eine Ergänzung der Titelregelung ist auch aus Gründen des Titelschutzes gegenüber Dritten nicht notwendig: Gemäss geltendem Recht dürfen die entsprechenden Berufsbezeichnungen in Verbindung mit dem Fachhochschultitel nur von Inhabern und Inhaberinnen der entsprechenden Fachhochschultitel geführt werden (z.B. Bachelor of Science ZFH in Bauingenieurwesen, Ingenieur/in oder Bachelor of Science in sozialer Arbeit, Sozialarbeiter/in). Das gilt auch für die entsprechenden Abkürzungen (z.B. BSc BFH Ingenieur/in oder MSc BFH Betriebsökonom/in).*
 - *Ergänzungen führen zu unnötigen Verdoppelungen im Titel (z.B. Bachelor of Science in Betriebsökonomie, Betriebsökonom/in). Dem Anliegen nach Information über Studieninhalte und Berufsqualifikation dient das Diploma Supplement. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT wird die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) diesbezüglich beauftragen, die Ausführlichkeit dieser Informationen gesamtschweizerisch zu überprüfen und bei Bedarf zu ergänzen.*
 - *Schliesslich sprechen auch bildungssystemische Gründe gegen eine rechtliche Ergänzung der Bachelor- und Mastertitel: Berufsbezeichnungen erwecken den Anschein, dass der entsprechende Abschluss gesamtschweizerisch definierte Kompetenzen wie bei Abschlüssen der (höheren) Berufsbildung vermittelt. Dies trifft für Fachhochschulausbildungen nicht zu.*

- *Er informiert darüber, dass gestützt auf den neuen Hochschulartikel (Art. 63a BV) im neuen HFKG das neue gemeinsame Organ von Bund und Kantonen, der Hochschulrat, die Titelstrukturen für den gesamten Hochschulbereich und damit auch der Fachhochschulen festlegen kann, während für die einzelnen Titel und den Titelschutz die Träger und ihre Hochschulen zuständig sind. Die einseitige Bundeskompetenz zur Regelung der Fachhochschultitel wird aufgehoben.*
- *In Bezug auf die Forderung nach einem Vorbehalt der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ für Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschulabschlusses legt der Bericht dar, dass dies nicht in geltenden oder zukünftigen Hochschulerlassen geregelt werden kann. Eine Regelung der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ ist ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und muss gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV in einem Ingenieurberufegesetz verankert werden und den Grundsätzen des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit genügen.*

2. Einleitung

In Erfüllung des Postulates WBK-N 05.3716, betreffend „Titelverordnung für Fachhochschulen“, hat der Bundesrat Bericht zu erstatten,

- wie die *Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005 (EVD-Titelverordnung)* zu ergänzen oder abzuändern ist, damit auch in Zukunft neben der internationalen Bezeichnungen auch bisher in der Schweiz übliche Bezeichnungen wie Ingenieur/Ingenieurin, Architekt/Architektin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin usw. geführt werden können und wie diese Forderung im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) erfüllt werden soll.
- wie der Titel Ingenieur/Ingenieurin (in der jeweiligen Landessprache) Hochschulausbildungen oder gleichwertigen Ausbildungen vorbehalten werden und im HFKG umgesetzt werden kann.

Das Postulat der WBK-N 05.3716 wurde am 25. November 2005 eingereicht, die Antwort des Bundesrates erfolgte am 22. Februar 2006. Am 21. Dezember 2007 verlängerte der Nationalrat die Behandlungsfrist des Postulates und am 22. September 2009 wurde es, entgegen dem Antrag des Bundesrates, mit 148:2 Stimmen angenommen. In der Zwischenzeit, namentlich am 29. Mai 2009, unterbreitete der Bundesrat den Eidgenössischen Räten Entwurf und Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)¹.

3. Grundlagen

3.1 Die Titelregelung der Hochschulen in der Schweiz

3.1.1 Regelungskompetenzen

Die Titel an Schweizer Hochschulen, d.h. die Bezeichnungen der Abschlüsse, die aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums oder aufgrund einer besonderen wissenschaftlichen Leistung vergeben werden, sind auf Bundes- und kantonaler Ebene in den entsprechenden Hochschulerlassen geregelt und geschützt. Zu den Hochschulen zählen die universitären Hochschulen (UH), namentlich die kantonalen Universitäten und die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH), die Fachhochschulen (FH) und die Pädagogischen Hochschulen (PH). Der Bund kann die Hochschultitel gestützt auf Art. 3 der *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)*² in Verbindung mit Art. 63a BV einzig im Bereich seiner eigenen Hochschulinstitutionen regeln, d.h. der ETH und der weiteren eidgenössischen Hochschulinstitutionen (z.B. Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung [EHB] oder Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen [EHSM; i.V.m. Art. 68 BV]). Im Fachhochschulbereich regelt der Bund die Fachhochschultitel heute gestützt auf das Fachhochschulgesetz (FHSG). Das heutige FHSG stützt sich noch auf den Berufsbildungsartikel der alten Bundesverfassung (Art. 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe g aBV) ab. Die Kantone sind für die

¹ BBI 2009 4561 ff.

² SR 101.

Festlegung der Titel und des Titelschutzes an ihren universitären Hochschulen und Pädagogischen Hochschulen zuständig³. Bund und Kantone sollen neu gestützt auf den neuen Art. 63a Abs. 3 BV der gemeinsamen Hochschulkonferenz die Kompetenz übertragen, Vorschriften über Studienstufen und damit auch über einheitliche *Titelstrukturen* zu erlassen (vgl. dazu Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 HFKG).

3.1.2 Titelregelung im Rahmen der Bologna-Reform

Mit der Unterzeichnung der „*Joint Declaration of the European Ministers of Education Convened in Bologna on the 19th of June 1999*“ und der anlässlich der Nachfolgekonferenzen beigefügten Grundsätzen hat sich die Schweiz verpflichtet, sich an der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes zu beteiligen und somit sämtliche Hochschulen in diesem Sinne zu erneuern⁴. Folgende Ziele wurden festgelegt⁵:

- die Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse;
- die Einführung eines zweistufigen Studiensystems (Bachelor/Master);
- die Einführung eines Credit-Systems (wie das European Credit Transfer and Accumulation System [ECTS]);
- die Förderung der Mobilität und die Beseitigung von Hindernissen für die Freizügigkeit;
- die Förderung der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung und Evaluation;
- die Förderung der europäischen Dimension im Hochschulbereich.

Zur Förderung der Transparenz, der Mobilität und der akademischen und beruflichen Anerkennung wurde entsprechend der Lissaboner Konvention (des Europarates und der Unesco von 1997) und den Erklärungen von Bologna, Prag und Berlin ein *Diplomzusatz* (Diploma Supplement) eingeführt. Das standardisierte Dokument informiert über die Art des Studiengangs, die Anforderungen und den Abschluss sowie den Status und die Einordnung im nationalen Hochschulsystem.

3.1.2.1 Schweiz

Auf der Grundlage dieser Vorgaben wurde in der Schweiz eine umfassende strukturelle und qualitative Anpassung der Hochschulausbildungen eingeleitet. Im Unterschied zu den anderen europäischen Ländern wurden in der Schweiz aufgrund der föderalistischen Aufteilung der hochschulpolitischen Zuständigkeiten und der entsprechenden Zuweisung der politischen und akademischen Kompetenzen die Regelungs- und Umsetzungsaufgaben der Bologna-Reform von verschiedenen hochschulpolitischen Organen wahrgenommen. Die Umsetzung sollte möglichst nahe an der Basis erfolgen. Die Verantwortung dafür wurde der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) übertragen. Federführend für die Projektorganisation an den Fachhochschulen war die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH), an den Pädagogischen Hochschulen die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP).

Um eine einheitliche und koordinierte Umsetzung der Reformen sicherzustellen, erwies sich auch eine verbindliche Rahmenordnung als unerlässlich. Aus diesem Grund hat die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) im Dezember 2003 für die universitären Hochschulen – gestützt auf das neu geschaffene UFG⁶ – die *Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) vom 4. Dezember 2003*⁷ erlassen. Im Bereich der Fachhochschulen wurden im Dezember 2002 vom Fachhochschulrat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (FHR EDK)⁸ die *Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogi-*

³ Zu den Titelschutzbestimmungen vgl. SBF, Titelschutz, Grundlagenpapier vom 30. Januar 2006: <<http://www.crus.ch/information-programme/anererkennung-swiss-enic/titelschutz.html>>.

⁴ Siehe: <www.crus.ch/information-programme/bologna-ects/ueber-die-bolognareform.html> (-> Bologna-Deklaration).

⁵ Für eine Gesamtübersicht über die verschiedenen Schwerpunkte und Ziele der einzelnen Konferenzen in Paris, Bologna, Prag, Berlin, Bergen, London, Leuven vgl. Eurydice, Fokus auf die Hochschulbildung in Europa: Die Auswirkungen des Bologna-Prozesses, Brüssel 2010, S. 9 ff. (nachfolgend: Eurydice 2010-Bericht).

⁶ SR 414.20.

⁷ Vgl. Art.4 (SR 414.205.1).

⁸ Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des EDK-Statuts vom 3. März 2005 (EDK-RS 2.1.1).

schen Hochschulen vom 5. Dezember 2002⁹ erlassen. Für die Fachhochschulen wurden die notwendigen Grundlagen mit der Revision des Fachhochschulgesetzes (2005) geschaffen.

Die Schweiz konnte die Erneuerung der Lehre und des Lernens im Sinne der Bologna-Deklaration rasch umsetzen: Erste Bachelor-Abschlüsse wurden bereits 2004 verliehen. Spätestens seit dem Herbstsemester 2008/2009 beginnen alle Studienanfänger und Studienanfängerinnen an Schweizer Hochschulen ihr Studium nach dem Bologna-Modell. Im akademischen Jahr 2009/2010 belegten rund 90 Prozent (Universitäre Hochschulen: 87%, Fachhochschulen: 97%) der regulären Studierenden unterhalb der Doktoratsstufe einen Studiengang gemäss dem Bologna-Modell. Das europäische Kreditpunktesystem ECTS wurde flächendeckend eingeführt, und das Diploma Supplement wird kostenlos und automatisch ausgehändigt¹⁰.

Von den grundständigen Bachelor- und Masterstudiengängen sind die *Weiterbildungen der Hochschulen* zu unterscheiden. Sie sind von der Bologna-Reform nicht unmittelbar erfasst und werden auch nicht von den erwähnten Bologna-Richtlinien der SUK und des FHR EDK geregelt. Die Einführung gestufter Studiengänge sowie die Verwendung des Bachelor- und Mastergrads machten jedoch eine klare Abgrenzung zwischen den grundständigen Studiengängen und dem Weiterbildungsangebot und dessen Diplomen erforderlich. Insbesondere die Ausbildungsprogramme und die Benennung von teilweise bereits existierenden Masterabschlüssen im Weiterbildungsbereich sollten sich deutlich von denen der Bachelor- und Masterstudiengänge in der Grundausbildung unterscheiden¹¹.

3.1.2.2 Ausland

Der *Stocktaking-Report 2009*¹² und der *Eurydice-Bericht 2010*¹³ zeigen u.a. auf, wie weit in den meisten europäischen Staaten die Strukturen und Instrumente des Bologna-Prozesses eingeführt wurden. Bachelor- und Masterabschlüsse im Hochschulbereich wurden inzwischen mehrheitlich eingeführt. Bereits in 41 Ländern studieren über 70 Prozent der Studierenden nach dem neuen System, in 31 Ländern sind es gar schon über 90 Prozent¹⁴. Noch bestehen allerdings in einigen Ländern in gewissen Fachrichtungen Studiengänge ausserhalb des Bolognasystems: Diese betreffen v.a. Medizin und benachbarte Fachrichtungen (z.B. Zahn- und Tiermedizin; Pharmazie), Theologie, Musik und bildende Kunst sowie die Ausbildungen zum Lehrerberuf. Bachelor-Master-Abschlüsse wurden auch in Ländern mit Fachhochschulsystemen (z.B. Deutschland, Österreich, Finnland und Niederlande) eingeführt, die diesbezüglich auch die bisherigen Diplomabschlüsse abgelöst haben. In Frankreich sowie einzelnen Staaten Süd- und Osteuropas heisst der erste Abschluss – namentlich aus Gründen der Verwechselbarkeit mit der Bezeichnung des Abschlusses der Vorbildung – im Bologna-Studienzyklus nicht Bachelor.

3.1.3 Titelregelung der Fachhochschulen

3.1.3.1 Heutige Titelregelung

Für die Titelregelung der Fachhochschulen ist gestützt auf das Fachhochschulgesetz das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD zuständig¹⁵: Es hat die Fachhochschultitel in seiner *Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005* (EVD-Titelverordnung) festgelegt¹⁶. Bestimmungen über Titel finden sich zudem in der *Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen vom 11. September 1996 (FHSV)*¹⁷: Sie regeln den

⁹ Art. 4 (EDK-RS 6.3).

¹⁰ Vgl. zum gegenwärtigen Stand ausführlich Botschaft des Bundesrats vom 3. Dezember 2010 über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation im Jahre 2012, BBI 2011, S. 807 ff.

¹¹ Vgl. CRUS, Empfehlungen für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses, Fassung 2010, S. 40; CRUS, Gliederung und Abschlüsse in der universitären Weiterbildung, November 2003; Empfehlungen der KFH zur Weiterbildung an Fachhochschulen vom 27. Januar 2006.

¹² Vgl. A. Rauhvargers/C. Deane/W. Pauwels, Bologna Process Stocktaking Report 2009 (nachfolgend: Stocktaking-Report 2009).

¹³ Vgl. Eurydice-Bericht 2010, a.a.O., S. 16.

¹⁴ Stocktaking-Report 2009, S. 31.

¹⁵ Art. 7 Abs. 3 Bst. b. Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG) vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71).

¹⁶ SR 414.712.

¹⁷ Art. 26 der Übergangsbestimmungen (SR 414.711).

Schutz der altrechtlichen Titel und das Recht zur Führung der neuen Bachelortitel für Inhaberinnen und Inhaber altrechtlicher Fachhochschultitel¹⁸. Ergänzend dazu bestehen Unterlagen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT, namentlich das *Merkblatt Fachhochschultitel* vom September 2005 und die *Informationen zur Titelführung nach dem 1. Januar 2009*¹⁹. Die Benennung der grundständigen Bachelor- und Masterabschlüsse und der Weiterbildungsabschlüsse der Fachhochschulen knüpft eng an die *Regelung der CRUS für die einheitliche Benennung der universitären Studienabschlüsse im Rahmen der Bologna-Reform vom 14. Mai 2004*²⁰ an.

a) Diplomstudien

Die Titelstruktur der **grundständigen Bachelor- und Masterabschlüsse** ist einheitlich aufgebaut und besteht aus den beiden englischen Titelementen „Bachelor“ oder „Master“ (Teil 1) und dem sog. Fachbereich bzw. methodischen Zugang (Teil 2) „of Science“ oder „of Arts“, dem Namen der verleihenden Fachhochschule (Teil 3), z.B. BFH oder Berner Fachhochschule, der Bezeichnung des Studiengangs (Teil 4), z.B. Bauingenieurwesen, und der Vertiefungsrichtung (Teil 5), z.B. Brückentechnik. Die Zuordnung des „methodischen Zugangs“, d.h. „of Arts“ oder „of Science“ erfolgt grundsätzlich nach Fachbereichen und ist in den *Empfehlungen* der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) betreffend *Zuordnung von Arts oder Science zu den Studienabschlüssen der Bachelorstufe vom 7. Juli 2006 und 2008*²¹ geregelt. Neben den Titelementen Bachelor/Master sowie dem Namen der Fachhochschule ist auch die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs, das vierte Titelement, in der EVD-Titelverordnung generell-abstrakt in allen Amtssprachen und in englischer Sprache vorgegeben²². Einzig das fünfte Element des Titels, die Vertiefungsrichtung, kann die Fachhochschule frei bezeichnen. Die Bezeichnung des vierten Titelements in den Mastertiteln erfolgt individuell-konkret mit der Bewilligungsverfügung des EVD. Geschützt sind zudem gemäss EVD-Titelverordnung die Abkürzungen BSc oder MSc [Name der FH] bzw. BA/MA [Name der FH].

Zusammen mit der KFH wurde im Fachhochschulbereich bewusst eine beschränkte Zahl von „methodischen Zugängen“ festgelegt („of Arts“ und „of Science“)²³. Da die ETH auf die Festlegung des methodischen Zugangs „of Engineering“ verzichtete, wurde dieser auch im Fachhochschulbereich nicht aufgenommen. Die Studiengangsbezeichnungen, die neu integraler Bestandteil des Bachelor- und Mastertitels sind, wurden und werden vom EVD in enger Zusammenarbeit mit der KFH, dem FHR der EDK und der Eidgenössischen Fachhochschulkommission EFHK erarbeitet und geben über *Ausbildung und Berufsfeld* Auskunft. Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Fachhochschuldiploms haben die Möglichkeit, zusätzlich zu ihren altrechtlichen Fachhochschultiteln die entsprechenden Bachelortitel zu führen²⁴.

Beispiel für die Benennung eines Bachelor- oder Masterabschlusses in Sozialer Arbeit:

→ **Bachelor of Science BFH in Sozialer Arbeit** oder abgekürzt **BSc BFH**

→ **Master of Science ZFH in Sozialer Arbeit** oder abgekürzt **MSc ZFH**

Aus den neuen grundständigen Bachelor- (und Master)titeln gehen damit klar hervor:

- die Zugehörigkeit des Abschlusses zum Hochschulbereich,
- der Hochschultyp und der Name der Fachhochschule,
- die Studienstufe Bachelor oder Master sowie
- die Studiengangsbezeichnung mit Bezug zum Berufsfeld.

¹⁸ Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 14. September 2005, Buchstabe A und B.

¹⁹ Beide Dokumente unter: <www.bbt.admin.ch>.

²⁰ Vgl. <www.crus.ch>.

²¹ Vgl. <www.kfh.ch>.

²² Vgl. Anhang zur EVD-Titelverordnung.

²³ Vgl. dazu Bericht des Bundesrates über die Fachhochschulen und das Bologna-Modell in Erfüllung des Postulats 02.3627, S. 12 (<www.bbt.admin.ch>).

²⁴ Übergangsbestimmung B FHSV: Vom Recht zur Führung der neuen Bachelortitel können auch Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen der Vorgängerschulen Gebrauch machen, denen nachträglich das Recht zur Führung eines FH-Titels erteilt wurde.

b) Weiterbildungen

Weiterbildungen sind Teil des Leistungsauftrags von Hochschulen. Es handelt sich um Bildungsgänge, die sich an Inhaberinnen und Inhaber von Hochschulabschlüssen bzw. gleichwertigen Ausbildungen richten und ihnen erlauben sollen, sich „in ein Spezialgebiet zu vertiefen oder sich gezielt Wissen auf neuen Gebieten anzueignen“ (Art. 8 Abs. 1 FHSG)²⁵. Man unterscheidet Zertifikatslehrgänge (mind. 10 ECTS-Punkte), Weiterbildungsdiplomlehrgänge (mind. 30 ECTS-Punkte) und Weiterbildungsmasterstudiengänge (mind. 60 ECTS-Punkte). Die Titelstrukturen sind ebenfalls einheitlich aufgebaut und bestehen zum einen aus dem englischen Titelement „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) für Zertifikatslehrgänge, „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) für Weiterbildungsdiplomlehrgänge oder „Master of Advanced Studies“²⁶ (MAS) für Weiterbildungsmasterstudiengänge (Teil 1). Zum anderen aus dem Namen der verleihenden Fachhochschule (Teil 2), z.B. BFH oder Berner Fachhochschule und aus der Bezeichnung des Studiengangs (Teil 3), z.B. Betriebliches Gesundheitsmanagement. Die KFH-Empfehlungen zur Weiterbildung an Fachhochschulen regeln die Rahmenvorgaben und die Titel der Zertifikatslehrgänge und der Weiterbildungs-Diplomlehrgänge, die EVD-Titelverordnung die Rahmenvorgaben (Zulassungsvoraussetzungen, Studienumfang) und die Titelstruktur der Weiterbildungsmasterdiplome²⁷.

Beispiele für die Benennung von Weiterbildungsabschlüssen:

- **Certificate of Advanced Studies FHNW in Betriebliches Gesundheitsmanagement**
- **Diploma of Advanced Studies BFH in Teamführung in Projekten**
- **Master of Advanced Studies FHO in Palliative Care**

Aus den neuen Weiterbildungstiteln gehen damit klar hervor:

- der *Name der Fachhochschule* und damit auch der *Hochschultyp*;
- Art und Zugehörigkeit des Abschlusses zum *Weiterbildungsbereich* („of Advanced Studies“) sowie
- die *Studiengangsbezeichnung* mit Bezug zur Spezialisierung.

Im Unterschied zu den Weiterbildungen von universitären Hochschulen werden im Fachhochschulbereich die „Master of Advanced Studies“ gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Bst. b FHSG und Art. 8 der EVD-Titelverordnung heute automatisch *eidgenössisch anerkannt*. Diese Anerkennung war vor der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes mit einem Prüfverfahren der entsprechenden Nachdiplomstudien durch das EVD verbunden²⁸. Mit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes wurde die *Genehmigungspflicht* und damit die formelle Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen zugunsten der Hochschulautonomie aufgehoben, die eidgenössische Anerkennung aber beibehalten. Die Aufhebung des Bewilligungsverfahrens wurde mit der Stärkung der Hochschulautonomie begründet²⁹. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit – mit der eidg. Anerkennung (inkl. Titelschutz) wird der Eindruck vermittelt, dass der Bund diese Angebote formell prüft – und zum Zwecke der klaren Abgrenzung zu formalen Bildungsgängen sowie Abschlüssen der höheren Berufsbildung, soll die eidgenössische Anerkennung abgeschafft werden. Deshalb soll dem Bundesrat beantragt werden, diese Anerkennung im Rahmen der BFI-Botschaft 2013-2016 auf den 1.1.2013 aus dem Fachhochschulgesetz zu streichen, falls das HFKG am 1. Januar 2013 noch nicht in Kraft getreten ist.

²⁵ Zum Begriff der Weiterbildung vgl. Empfehlungen der KFH zur Weiterbildung an Fachhochschulen vom 27. Januar 2006, S. 3 f. (KFH-Empfehlungen): Weiterbildung versteht sich als wirksame und wirtschaftliche Form des Transfers von Wissen und Können und damit als Bindeglied zwischen Wissenschaft, Arbeitswelt und Gesellschaft. Sie greift wissenschaftliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen auf und orientiert sich ganz besonders an den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. den Bedürfnissen der Arbeitswelt. Sie unterscheidet sich durch die vorausgesetzte Vorbildung, den Umfang und die Ausbildungsziele von den Diplomstudien Bachelor und Master. Inhalt, Bezeichnung der Studiengänge und der Titel sollen sich klar von grundständigen Angeboten unterscheiden (Art. 6 FHSV). Weiterbildungen werden von Bund und Kantonen nicht subventioniert.

²⁶ Für den Fachbereich Wirtschaft und Dienstleistungen steht den Fachhochschulen ausnahmsweise auch der Executive Master of Business Administration (EMBA) offen. (Art. 7 Abs. 1 Bst. b).

²⁷ Die eidgenössische Anerkennung und einen eidgenössischen Titelschutz geniessen nur die Weiterbildungsmasterdiplome (vgl. Art. 5 Abs. 1 sowie 7 EVD-Titelverordnung). Die Übergangsbestimmung Art. 8 der EVD-Titelverordnung schützt in Abs. 2 die nach bisherigem Recht erteilten Nachdiplomstudiengänge.

²⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 4 aFHSV (AS 1996 2598).

²⁹ Vgl. EVD, Erlass und Anpassung der Ausführungserlasse zum Fachhochschulgesetz, Erläuternder Bericht, Bern 2005, S. 14 (publ. unter <www.bbt.admin.ch>).

3.1.3.2 Exkurs: Titelregelung an den Fachhochschulen vor der Bologna-Reform

Vor dem Inkrafttreten der Teilrevision des FHSVG und seiner Ausführungserlasse (Oktober 2005) waren die geschützten Fachhochschultitel in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Design in der Ausführungsverordnung des Bundesrats geregelt (Art. 5 aFHSV i.V.m. Art. 7 Abs. 3 und 4 aFHSVG). Die altrechtlichen Fachhochschultitel waren auf die **einstufige Fachhochschulausbildung** ausgerichtet. Die geschützten Titel enthielten Berufsbezeichnungen und waren in der Regel den einzelnen Fachbereichen, teilweise sogar einzelnen Studiengängen zugeordnet:

→ Ingenieur/in FH; Architekt/in FH; Chemiker/in FH; Betriebsökonom/in FH; Wirtschaftsinformatiker/in FH; Wirtschaftsjurist/in FH; Informations- und Dokumentationsspezialist/in FH; Kommunikator/in FH; Designer/in FH; Konservator/in – Restaurator/in FH.

Für die in der Regelungskompetenz der Kantone stehenden Fachbereiche Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Linguistik und angewandte Psychologie waren die entsprechenden FH-Titel insbesondere im interkantonalen Recht geregelt und geschützt³⁰.

→ Pflegefachmann/fachfrau FH; Hebamme/Entbindungspfleger FH; Physiotherapeut/in FH; Ergotherapeut/in FH; Ernährungsberater/in FH; Fachmann/frau für medizinisch-technische Radiologie FH; Musiker/in MH + Zusatz; Sozialarbeiter/in FH, Sozialpädagogin/in FH; Soziokultureller Animator FH/Soziokulturelle Animatorin FH; Diplomierte/r in Sozialer Arbeit FH; Theaterschaffende/e TH + Zusatz; Künstler/in HGK, Diplomierte/r in Gestaltung und Kunst HGK; Werklehrer/in HGK; Übersetzer/in FH; Konferenzdolmetscher/in FH; Psychologin/in FH + Zusatz.

Die Titel der altrechtlichen Weiterbildungen (Nachdiplomkurse; Nachdiplomstudien) wurden durch die EVD-„*Richtlinien Nachdiplomstudien (NDS)*“ vom 25. Mai 1999 eidgenössisch anerkannt (Art. 6 Abs. 4 aFHSV i.V.m. Art. 8 Abs. 1 aFHSVG) und sahen folgenden geschützten Titel vor: „Nachdiplom [Name der Fachhochschule] in Richtung [Name des Nachdiplomstudiums]“, z.B. Nachdiplom FHO in Betriebsingenieurwesen.

Sämtliche *altrechtlichen Fachhochschultitel* dürfen gestützt auf die Übergangsbestimmung A zur Fachhochschulverordnung von den Inhabern und Inhaberinnen der entsprechenden Diplome weiterhin verwendet werden und bleiben bundesrechtlich geschützt³¹. Die Titel der altrechtlichen Nachdiplomstudien bleiben gemäss Art. 8 Abs. 2 der EVD-Titelverordnung ebenfalls weiterhin geschützt.

3.1.4 Titelregelung an den universitären Hochschulen

3.1.4.1 Kantonale Universitäten

Zuständig für die Umsetzung der Bologna-Reform an den kantonalen Universitäten und den beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) ist die SUK (vgl. Kapitel 3.1.2.1)³². Die *Bologna-Richtlinien*³³ der SUK definieren im Sinne einer Rahmenordnung die Minimalvorgaben und die Delegation für die weitere Ausgestaltung und Umsetzung an die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS. Diese hat den Umsetzungsauftrag mit den *Empfehlungen für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 1. Oktober 2008*³⁴ realisiert. Die Benennung der grundständigen Studienabschlüsse (Bachelor und Master) und der Weiterbildungsabschlüsse nach dem zweistufigen Bachelor-Master-System ist in der *Regelung der CRUS für die einheitliche Benennung der universitären Studienabschlüsse im Rahmen der Bologna-Reform vom 14. Mai 2004*³⁵ (folgend CRUS-Regelung) festgelegt. Die CRUS-

³⁰ Z.B. Reglement der EDK vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiplome. Der Beschlusstext kann unter <www.bbt.admin.ch> → Dokumentation eingesehen werden.

³¹ Übergangsbestimmung A zur Fachhochschulverordnung.

³² Gestützt auf 6 Abs. 1 Bst. a des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 und Art. 6 Abs. 1 Bst. a der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000.

³³ Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 4. Dezember 2003 (SUK-Bolognarichtlinien).

³⁴ Vgl. <www.crus.ch> → Bologna/ECTS.

³⁵ Vgl. <www.crus.ch> → Bologna/ECTS; hierzu sind für die Weiterbildung insbesondere auch die CRUS Beschlüsse vom 6. November 2003 sowie die Empfehlungen von Swissuni vom 25. März 2004 (vgl. <www.swissuni.ch>) zu beachten.

Regelung definiert die Mindestanforderungen der Titelstruktur. Die konkretisierenden Regelungen sind in den Rechtserlassen der Kantone und Universitäten festgelegt.

Die Titelstruktur der **grundständigen Bachelor- und Masterabschlüsse** und der Weiterbildungsabschlüsse an den universitären Hochschulen war – wie bereits erwähnt – der Ausgangspunkt für die Grundregelung der Titel an den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (vgl. für die Titелеlemente die Ausführungen zu den Fachhochschulen). Einzige Unterschiede bei den Titeln der grundständigen Bachelor- und Masterabschlüsse an den universitären Hochschulen sind die *grössere Anzahl „methodischer Zugänge“* bzw. Fachbereiche, die *universitären Studiengänge* und der *Hochschultyp im Titel*. Im Bereich der universitären Hochschulen ist aufgrund der *zahlreicheren Disziplinen* auch eine grössere Anzahl „methodischer Zugänge“ notwendig: Neben den Bachelor/Master of Science (B/M Sc) und Bachelor/Master of Arts (B/M A) können universitäre Hochschulen auch Bachelor/Master of Theology (B/M Th), Bachelor/Master of Law (B/M Law), Bachelor/Master of Medicine (B/M Med), Bachelor/Master of Dental Medicine (B/M Dent Med) und Bachelor/Master of Veterinary Medicine (B/M Vet Med) in ihren Titeln verwenden. Der „methodische Zugang“ „of Engineering“ wurde – nachdem die ETH auf dessen Verwendung verzichtet haben – von keiner universitären Hochschule verwendet.

Beispiel für die Benennung eines Bachelor- oder Masterabschlusses an einer kantonalen Universität:

→ **Bachelor of Law Universität Freiburg**

→ **Master of Arts in Theologischen Studien Universität Freiburg**

Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Lizentiats oder Diploms einer universitären Hochschule sind berechtigt, anstelle des bisherigen Titels den Mastertitel zu führen³⁶.

Auch für den Weiterbildungsbereich war die universitäre Regelung der Ausgangspunkt für die Grundregelung der Titel an den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Für die **Weiterbildungsabschlüsse** der universitären Hochschulen kann an dieser Stelle auf die bereits dargelegten Kategorien (vgl. Kapitel 3.1.3.1) verwiesen werden³⁷. Die Grundstruktur der Titelregelung universitärer Weiterbildungsabschlüsse ist in den oben erwähnten CRUS-Empfehlungen und Regelungen festgelegt.

Beispiele für die Benennung von universitären Weiterbildungsabschlüssen:

→ **Certificate of Advanced Studies UZH in Familienrecht**

→ **Diploma of Advanced Studies UZH in Bibelwissenschaften**

→ **Master of Advanced Studies UZH in Applied History**

3.1.4.2 Eidgenössische Technische Hochschulen

Die Grundlage für die Titelregelung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) und der École Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) finden sich in den erwähnten Grundlagen der SUK und der CRUS sowie im *Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)*³⁸ und der *Verordnung des ETH-Rates vom 13. November 2003 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung)*³⁹.

Die Titelregelung für die **grundständigen Bachelor- und Masterabschlüsse** an der **ETHZ** finden sich im Detail in den *Studienreglementen der ETHZ*⁴⁰ der einzelnen Studiengänge⁴¹. Die detaillierte

³⁶ Art. 6a Abs. 2 SUK-Bolognarichtlinien. Gemäss Abs. 1 kann die Gleichwertigkeit auf Gesuch hin von der Universität bescheinigt werden, die das Lizentiat oder Diplom ausgestellt hat.

³⁷ Vgl. FN 36. Auch im universitären Bereich kann der Begriff Master neben dem Master of Advanced Studies „für seit langem eingeführte Benennungen“ wie z.B. den Executive Master of Business Administration geführt werden (vgl. Ziff. 6 CRUS-Regelung).

³⁸ Art. 19 Abs. 1 Bst. a^{bis} (SR 414.110).

³⁹ Art. 24 Abs. 1 Bst. b und c (SR 414.110.37).

⁴⁰ Gestützt auf die *Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002* (Art. 29 Abs. 1 Bst. e.) (SR 414.135.1).

⁴¹ Die ETHZ sieht dabei immer zwei mögliche Abkürzungsformen vor: Eine Abkürzung ohne die Studiengangsabkürzung und eine mit der Studiengangsabkürzung. So können beispielsweise Bachelorabsolvierende in Architektur (Bachelor of Science ETH in Architektur) die Abkürzungen „BSc ETH“ oder „BSc ETH Arch.“ verwenden. Vgl. Studienreglement 2007 für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 21. August 2007.

Titelregelung der **EPFL** findet sich in der *Verordnung der ETH Lausanne über das Bachelor- und Masterstudium vom 14. Juni 2004*⁴² (*Ausbildungsverordnung ETHL*)⁴³.

Beispiele für die Benennung eines Bachelor- oder Masterabschlusses an den ETH:

- **Bachelor of Science ETH in Architektur**
- **Master of Science ETH in Robotics, Systems and Control**

Die Titelregelung der **Weiterbildungsabschlüsse** beider Eidgenössischen Technischen Hochschulen richtet sich nach den bereits erwähnten Hochschulregelungen (vgl. Kapitel 3.1.3.1, Ziff. b und 3.1.4.1)⁴⁴. Auch hier finden sich die drei Abschlusstitel Certificate of Advanced Studies, Diploma of Advanced Studies und Master of Advanced Studies.

Beispiele für die Benennung von Weiterbildungsabschlüssen an den ETH:

- **Certificate of Advanced Studies ETH in Informatik**
- **Diploma of Advanced Studies ETH in Angewandter Statistik**
- **Master of Advanced Studies ETH in Sustainable Water Resources**

3.1.5 Pädagogische Hochschulen

Der Fachhochschulrat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (FHR EDK) ist für die Regelungs- und Umsetzungsaufgaben des Bologna-Prozesses zuständig und hat dazu die Richtlinien vom 5. Dezember 2002 für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen erlassen⁴⁵. Für eine einheitliche Titelregelung im Bereich der PH sorgt das *Reglement der EDK über die Benennung der Diplome sowie der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement) vom 28. Oktober 2005*⁴⁶. Die Titel der **grundständigen Bachelor- und Masterabschlüsse** an den Pädagogischen Hochschulen beinhalten wie im Fachhochschulbereich nur zwei fachliche Ausrichtungen („of Arts“ und „of Science“)⁴⁷.

Beispiel für die Benennung eines Bachelor- oder Masterabschlusses einer Pädagogischen Hochschule:

- **Bachelor of Arts PHZH in Pre-Primary Education**
- **Master of Science PHSG in Secondary Education**

Das erwähnte Titelreglement legt zudem die Titel der **Weiterbildungsabschlüsse** fest. Auch hier kann bezüglich der Titelstruktur auf die Ausführungen zu den Fachhochschulen verwiesen werden (vgl. Kapitel 3.1.3.1, Ziff. b und 3.1.4.1).

Beispiele für die Benennung eines Weiterbildungsabschlusses einer Pädagogischen Hochschule:

- **Certificate of Advanced Studies PHBern in Schulen leiten und führen**
- **Diploma of Advanced Studies PHBern in Schulleitung**
- **Master of Advanced Studies PHBern in Bildungsmanagement**

⁴² Art. 3 und Anhang I (SR 414.132.3).

⁴³ Absolventinnen und Absolventen eines EPFL-Masterstudiengangs werden in der Masterurkunde zudem deklaratorisch ermächtigt, die passende Berufsbezeichnung und den alten ETH-Titel zu tragen (vgl. dazu auch Art. Anhang I der Ausbildungsverordnung).

⁴⁴ Vgl. auch Verordnung der Schulleitung der ETHL vom 27. Juni 2005 über die Weiterbildung und die Fortbildung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (Weiterbildungsverordnung ETHL; SR 414.134.2) sowie Verordnung vom 14. September 1988 über die Weiterbildung an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Weiterbildungsverordnung; SR 414.136). Vgl. auch die jeweiligen Studienreglemente der beiden ETH.

⁴⁵ EDK-RS 6.3.

⁴⁶ EDK-RS 4.2.2.6.

⁴⁷ Art. 2 Abs. 3 EDK-Titelreglement.

3.1.6 Titelregelung weiterer eidgenössischer Hochschulinstitutionen

3.1.6.1 Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB)

Das EHB ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Lehre und Forschung in der Berufspädagogik, der Berufsbildung und der Berufsentwicklung⁴⁸. Das EHB setzt die Regelungs- und Umsetzungsaufgaben des Bologna-Prozesses als assoziiertes Mitglied der COHEP um. Es bietet seit Herbst 2007 einen **grundständigen Masterstudiengang** an. Die Titelstruktur des Masterstudiengangs ist in der *EHB-Verordnung*⁴⁹ und im *EHB-Studienreglement*⁵⁰ geregelt⁵¹.

Benennung des Masterabschlusses am EHB:

→ **Master of Science in Berufsbildung EHB**

Die Titelregelung der **Weiterbildungsabschlüsse** entspricht den bereits erwähnten Hochschulregelungen (vgl. Kapitel 3.1.3.1 und 3.1.4.1). Auch hier finden sich die drei Abschlusstitel Certificate of Advanced Studies, Diploma of Advanced Studies und Master of Advanced Studies⁵².

Beispiele für die Benennung eines Weiterbildungsabschlusses am EHB:

- **Certificate of Advanced Studies EHB Führung in der Berufsbildung**
- **Diploma of Advanced Studies EHB Führung und Entwicklung in der Berufsbildung**
- **Master of Advanced Studies EHB in Berufsbildungsmanagement**

3.1.6.2 Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)

Die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) bietet Bachelor- und Masterstudiengänge in Sport an.⁵³ Die Titelstruktur der **grundständigen Bachelor- und Masterabschlüsse** ist in der *Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (Sportförderungsverordnung) vom 21. Oktober 1987*⁵⁴ geregelt.

Beispiele für die Benennung eines Bachelor- oder Masterabschlusses an der EHSM:

- **Bachelor of Science Eidg. Hochschule für Sport Magglingen in Sport**
- **Master of Science Eidg. Hochschule für Sport Magglingen in Sport**

Die **Weiterbildungsabschlüsse** der EHSM stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 Bst. b Sportförderungsverordnung („Angebote im Nachdiplombereich“). Die Kategorien der Weiterbildung und deren Titelregelung werden nicht explizit in einem entsprechenden Erlass festgelegt, folgen diesbezüglich aber den anderen Hochschulen.⁵⁵

Beispiele für die Benennung eines Weiterbildungsabschlusses an der EHSM:

- **Certificate of Advanced Studies EHSM in Sportanlagen**
- **Diploma of Advanced Studies EHSM in Sportpsychologie**
- **Master of Advanced Studies EHSM in Sportmanagement**

⁴⁸ Art. 3 Verordnung über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung vom 14. September 2005 (EHB-Verordnung; SR 412.106.1). Das EHB bietet zudem Ausbildungen an, die zu folgenden Titeln führen: dipl. Berufsfachschullehrer/in der berufskundlichen Richtung; dipl. Lehrer/in der Höheren Fachschule sowie dipl. Berufsfachschullehrer/in für den allgemeinbildenden Unterricht.

⁴⁹ Art. 7 Abs. 2 EHB-Verordnung.

⁵⁰ Art. 4 Abs. 1 Bst. c Reglement des EHB-Rates über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienreglement; SR 412.106.12).

⁵¹ Art. 7 Abs. 2 EHB-Verordnung.

⁵² Art. 2 EHB-Studienreglement.

⁵³ Art. 37 Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (Sportförderungsverordnung; SR 415.01).

⁵⁴ Art. 37 Abs. 4 Sportförderungsverordnung.

⁵⁵ Vgl. <<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/dienstleistungen/bildung/studium/weiterbildung.html>>.

3.2 Fazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass

- heute sämtliche Hochschulen in der Schweiz sowohl bei grundständigen Bachelor- und Masterabschlüssen als auch bei Weiterbildungsabschlüssen über **einheitlich strukturierte Titel verfügen**;
- für den gesamten Hochschulbereich im Sinne der Bologna-Deklaration **leicht verständliche und vergleichbare Titel** eingeführt wurden, die eine **eindeutige Zuordnung zum Hochschulbereich** gewährleisten und sich an international gebräuchlichen Begriffen orientieren;
- die einheitlichen Titel eine **klare Unterscheidung** zwischen den beiden **grundständigen Studienstufen** (Bachelor/Master) und den **Weiterbildungsangeboten** („of Advanced Studies“) ermöglichen;
- **sämtliche Titel durch den Namen der jeweiligen Hochschule eine klare Zuordnung zu den unterschiedlichen Hochschulen** (Universität oder ETH; Fachhochschulen oder Pädagogische Hochschulen; andere Hochschulinstitutionen) ermöglichen,
- der **Inhalt der Ausbildung bei Universitäten bzw. der Bezug zu den Berufsfeldern v.a. bei den Titeln der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen** über den methodischen Zugang (z.B. „of Theology“) oder durch den Studiengang (z.B. „in Bauingenieurwesen“) klar zum Ausdruck kommt.

Gerade im Fachhochschulbereich sind diesbezüglich auch die **gute Aufnahme der berufsqualifizierenden Bachelorabschlüsse** durch die Arbeitswelt hervorzuheben⁵⁶. Auch das soeben erschienene Bologna-Reporting zu den Fachhochschulen zeigt, dass die Bologna-Studiengänge im Fachhochschulbereich dem ‚State of the Art‘ entsprechen und von den Studierenden und der Praxis akzeptiert sind⁵⁷. Die **Diploma Supplements** der neuen Diplome informieren auch über die berufliche Verwendbarkeit der Abschlüsse.

Eine **Inkohärenz** ist im Bereich der Weiterbildungsmasterdiplome der Fachhochschulen, d.h. der Master of Advanced Studies (MAS) oder Executive Master of Business Administration (EMBA) auszumachen: Diese sind eidgenössisch anerkannt, obwohl der Bund die Weiterbildungen nicht mehr einem ordentlichen Anerkennungsverfahren unterzieht. Mit der eidgenössischen Anerkennung wird eine bundesseitige Prüfung suggeriert, die es nicht mehr gibt. Im Sinne von Transparenz und Klarheit soll dem Bundesrat deshalb beantragt werden, im Rahmen der nächsten BFI-Botschaft 2013-2016 das Fachhochschulgesetz anzupassen und die *eidgenössische Anerkennung* spätestens per 1.1.2013 abzuschaffen, falls das HFKG am 1. Januar 2013 noch nicht in Kraft getreten ist.

3.3 Die Titelregelung der Berufsbildung und der höheren Berufsbildung

3.3.1 Regelungskompetenz im Bereich der höheren Berufsbildung

Gestützt auf Art. 63 Abs. 1 BV verfügt der Bund über eine umfassende Rechtsetzungskompetenz mit nachträglich derogatorischer Kraft im Bereich der Berufsbildung. Zur Berufsbildung gehören die berufliche Grundbildung, welche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossen wird, die beide eine *Berufsbezeichnung* beinhalten⁵⁸, und die darauf aufbauenden Berufsmaturitätsschulen sowie Bildungsgänge der höheren Berufsbildung. Die höhere Berufsbildung umfasst den berufsbildenden Bereich der Tertiärstufe (Tertiär B), namentlich die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen und die Bildungsgänge an höheren Fachschulen. Die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen richten sich an Personen mit Berufserfahrung, die ihre Kenntnisse vertiefen wollen. Wer die entsprechende Prüfung besteht, erhält einen eidgenössisch geschützten Titel (Berufsprüfung: eidgenössischer Fachausweis; höhere

⁵⁶ Vgl. Medienmitteilung von economiesuisse vom 5. August 2008 (Wirtschaft begrüsst erste Bachelorabsolventen von Fachhochschulen).

⁵⁷ Vgl. den von der KFH verabschiedeten Expertenbericht „Bologna-Report Fachhochschulen 2010“, S. 2., 87 (publ. unter <www.kfh.ch>).

⁵⁸ Z.B. Reifenpraktiker/in EBA oder Polygraf/in EFZ.

Fachprüfung: eidgenössisches Diplom). Die Bildungsgänge an höheren Fachschulen führen zu einem eidgenössisch anerkannten Diplom. Sie basieren auf staatlichen Mindestvorschriften sowie den daraus abgeleiteten Vorgaben des BBT bezüglich der nationalen Rahmenlehrpläne und der Anerkennungsverfahren.

Die Bologna-Reform umfasst nicht die höhere Berufsbildung, die zwar zur Tertiärstufe gehört, nicht aber zum Hochschulbereich. Die Titelregelung der höheren Berufsbildung ist in folgenden Erlassen geregelt: *Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG)*⁵⁹; *Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV)*⁶⁰; *Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005 (MiVo-HF)*⁶¹; *Rahmenlehrpläne*⁶².

3.3.2 Eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Verantwortlich für die Regelung der Titel eidgenössischer Berufs- und höherer Fachprüfungen sind die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt⁶³. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das BBT. Das Bundesamt prüft, ob der vorgesehene Titel klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar ist⁶⁴. Die Titel gemäss den Prüfungsordnungen nennen den Fachausweis bzw. das Diplom neben der *Berufsbezeichnung*.

Beispiele für die Benennung eines Berufsprüfungsabschlusses:

- **Verwaltungsfachmann/fachfrau für Personalvorsorge mit eidg. Fachausweis**
- **Treuhänder/in mit eidg. Fachausweis**
- **PR-Fachmann/Fachfrau mit eidg. Fachausweis**

Beispiele für die Benennung eines Abschlusses höhere Fachprüfung:

- **Dipl. Wirtschaftsprüfer/in**
- **Dipl. Steuerexperte/in**
- **Dipl. Sozialversicherungsexperte/in**

3.3.3 Höhere Fachschulen

Das EVD stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf, unter anderem für *Titel*. Vorgeschrieben ist, dass im Diplom der *Bildungsgang* und der entsprechende *Titel* mit „dipl.“ und den Ergänzungen „HF“ aufgeführt werden und dass die Titel mit der Bezeichnung der Fachrichtung ergänzt werden können⁶⁵. Titel und Ergänzungen ergeben sich aus den Anhängen der Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF). Diese Titel dürfen nur von Schulen vergeben werden, deren Bildungsgänge respektive Nachdiplomstudiengänge vom BBT gemäss Art. 17 MiVo-HF *anerkannt* worden sind. Handelt es sich nicht um einen anerkannten Bildungsgang, so muss sich der Ausweis oder Titel von den in den MiVo-HF vorgesehenen ausreichend unterscheiden. Für kantonale Abschlüsse dürfen deshalb die Zusätze „dipl.“ und „HF“ in der gemäss MiVo-HF vorgesehenen Kombination nicht verwendet werden⁶⁶.

⁵⁹ SR 412.10.

⁶⁰ SR 412.101.

⁶¹ SR 412.101.61.

⁶² Rahmenlehrpläne beschreiben die zu erreichende Qualifikation am Ende eines Bildungsganges und stellen sicher, dass die Qualifikationen in der gesamten Schweiz vergleichbar sind (d.h. sie liefern eine Kompetenzbeschreibung und dienen der Qualitätssicherung). Rahmenlehrpläne unter: <www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de>.

⁶³ BBT-Liste der Berufs- und höheren Fachprüfungen mit entsprechenden Organisation der Arbeitswelt unter: <www.bbt.admin.ch/bvz/hbb/index.html?lang=de>.

⁶⁴ Art. 28 Abs. 2 BBG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 Bst. e BBV.

⁶⁵ Siehe Art. 29 Abs. 3 BBG in Verbindung mit Art. 28 BBV und Art. 15 MiVo-HF.

⁶⁶ Michael Buchser, Berufsbildungsabschlüsse in der Schweiz, Zürich 2009, S. 128.

Beispiele für die Benennung eines Abschlusses Höhere Fachschule:

- dipl. **Hôtelier/-ère-Restaurateur/-trice HF**
- dipl. **Betriebswirtschafter/in HF**
- dipl. **Flugverkehrsleiter/in HF**

Neben den Bildungsgängen HF bieten die höheren Fachschulen auch Nachdiplomstudien an. Diese erlauben Studierenden mit Tertiärabschluss eine weitere Spezialisierung und Vertiefung. Auch die Nachdiplomstudiengänge werden vom BBT anerkannt. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Diplom und dürfen den entsprechenden Titel führen:

- dipl. **Finanzexperte/in NDS HF**
- dipl. **Personalleiter/in NDS HF**
- dipl. **Unternehmensleiter/in NDS HF**

Die eidgenössische Anerkennung der Nachdiplomstudien höherer Fachschulen wurde von der Expertenkommission für das neue Berufsbildungsgesetz Ende der 1990er Jahre im Sinne der Gleichbehandlung zur entsprechenden Anerkennung der Weiterbildungsangebote der Fachhochschulen im Berufsbildungsgesetz eingeführt. Im Unterschied zu den Weiterbildungsmasterdiplomen der Fachhochschulen unterliegen sie aber zumindest einem geregelten Prüfverfahren durch das BBT. Mit der Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung der Weiterbildungsmasterdiplome der Fachhochschulen bleiben die Weiterbildungs-Nachdiplomstudien höherer Fachschulen die einzigen nicht formalen Abschlüsse auf Tertiärstufe, die eidgenössisch anerkannt sind. Dies ist bildungssystemisch widersprüchlich und geeignet, Studierende und Arbeitswelt in Bezug auf Funktion und Stellung dieser Bildungsgänge und Abschlüsse im Unklaren zu lassen. Es ist grundsätzlich notwendig, den gesamten Bereich der nicht formalen Bildung gleich zu behandeln. Die Aufhebung der eidgenössischen Anerkennung der Nachdiplomstudien höherer Fachschulen ist deshalb im Rahmen der Arbeiten zu einem neuen Weiterbildungsgesetz⁶⁷ zu klären und sollte spätestens mit dessen Inkrafttreten erfolgen.

3.3.4 Fazit und Ausblick

Die höhere Berufsbildung ist die Fortführung der beruflichen Grundbildung der Sekundarstufe II, deren Titel (EBA oder EFZ) charakteristischerweise durch die *Berufsbezeichnung* (siehe Kapitel 3.2.1) definiert sind. Auch die Titelstruktur der höheren Berufsbildung umfasst die *Berufsbezeichnung* als zentrales Titelement, sowohl bei den Abschlüssen der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen als auch der höheren Fachschulen. Die Hervorhebung und zentrale Stellung der Berufsbezeichnung in der Titelstruktur folgen insbesondere aus der Tatsache, dass auf Bundesebene das Berufsprofil, die zu erwerbenden Kompetenzen und das Qualifikationsverfahren *gesamtschweizerisch einheitlich vorgegeben* werden. Es handelt sich um Ausbildungen, die *voll und ganz* der Vermittlung und dem Erwerb gesamtschweizerisch definierter Qualifikationen dienen, „die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind“⁶⁸. Dies ist bei Hochschulausbildungen – mit Ausnahme der vom Bund reglementierten Berufe (z.B. Medizinalberufegesetz) – nicht der Fall.

In den kommenden Jahren bedarf die höhere Berufsbildung besonderer Aufmerksamkeit. Eine Herausforderung stellt insbesondere die *internationale Positionierung der höheren Berufsbildung* dar. Während im Hochschulbereich mit der Bologna-Reform die Transparenz über die Hochschulabschlüsse international hergestellt wurde, fehlen für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung solche Instrumente der Transparenz bzw. der Anerkennung. Da keine Verknüpfung der Titel dieser Abschlüsse mit der internationalen Titelsystematik (Bachelor/Master) besteht, haben ausländische Entscheidungsträger Schwierigkeiten, diese Qualifikationen einzustufen. Eine Folge davon ist, dass die Schweizer Lernenden und Berufsleute in ihrer globalen Mobilität benachteiligt und eingeschränkt sind. Abhilfe können unter anderem internationale Vergleiche über Qualifikationen schaffen⁶⁹. An der Lehrstellenkonfe-

⁶⁷ Das EVD wurde am 4. November 2009 vom Bundesrat beauftragt, eine Expertenkommission einzusetzen und bis 2011 einen Vernehmlassungsentwurf für ein Weiterbildungsgesetz zu erarbeiten.

⁶⁸ Art. 26 Abs. 1 BBG.

⁶⁹ Bericht des Bundesrates vom 30. Juni 2010 „Internationale Strategie der Schweiz im Bereich Bildung, Forschung und Innovation“, Bern 2010, S. 14 (publ. unter <www.sbf.admin.ch> → Publikationen).

renz 2010 wurden entsprechende Massnahmen beschlossen⁷⁰. Dazu gehören insbesondere die Einführung eines nationalen Qualifikationsrahmens (NQF), der die Einordnung der Abschlüsse erlauben soll und damit die Vergleichbarkeit im internationalen Arbeitsmarkt und gegenüber europäischen Bildungssystemen ermöglicht. Diploma Supplements und eine intensivere Auskunfts- und Informations-tätigkeit sollen ebenfalls dazu beitragen, dass die durch die höhere Berufsbildung erlangten Qualifikationen von Arbeitgebern und Bildungsbehörden im In- und Ausland einfacher erkannt werden.

Unter Berücksichtigung der Abschaffung der eidgenössischen Anerkennung der Weiterbildungsmasterdiplome von Fachhochschulen (MAS oder EMBA) ist im Bereich der höheren Fachschulen die Aufhebung der eidgenössischen Anerkennung der Nachdiplomstudien höherer Fachschulen im Rahmen der Arbeiten zu einem neuen Weiterbildungsgesetz zu klären. Sie sollte spätestens mit dessen Inkrafttreten erfolgen.

3.4 Berufsbezeichnungen

3.4.1 Definition und Abgrenzung

Wie in der Antwort des Bundesrates auf das Postulat der WBK-N 05.3716 dargelegt, sind Hochschultitel von Berufsbezeichnungen zu unterscheiden. Während erstere über einen bestimmten *Ausbildungsabschluss* Auskunft geben (Bachelor of Science BFH in Betriebsökonomie, etc.), benennen Berufsbezeichnungen einen *Beruf* (z.B. Sozialarbeiter/in, Jurist/in, Lehrer/in, etc.). Hochschultitel und deren Schutz sind in Hochschulerverlassen geregelt, Berufsbezeichnungen und deren Schutz in sog. Berufserlassen. Dazu zählen auch Regelungen über die Führung von Berufsbezeichnungen, z.B. beim Vorbehalt der Verwendung des Begriffs „Ingenieur/in“ oder „Sozialarbeiter/in“ für Inhaber und Inhaberinnen von gesamtschweizerisch anerkannten Hochschuldiplomen. Dabei handelt es sich um Vorschriften über die Ausübung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten.

3.4.2 Regelung von Berufsbezeichnungen

3.4.2.1 Allgemeines

Das Tragen und der Schutz von Berufsbezeichnungen sind in der Schweiz grundsätzlich nicht geregelt⁷¹. Berufsbezeichnungen können somit von jeder Person geführt werden und sind kein Beweis besonderer Fachkompetenzen oder gar besonderer rechtlicher Befugnisse. Werden allerdings ungeschützte Berufsbezeichnungen verwendet, ohne dass man den im Verkehr erweckten Vorstellungen entspricht, kann dies u.U. gegen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (v.a. Art. 3 Bst. c UWG)⁷² oder des Strafrechts (z.B. Art. 146 StGB: Betrug und Art. 151 StGB: Arglistige Vermögensschädigung)⁷³ verstossen. Der Anwendungsbereich des UWG ist ausschliesslich die wettbewerbsrechtliche Ebene und gilt nicht für den privaten Verkehr. Die Führung einer Berufsbezeichnung im Falle eines *reglementierten Berufs* ist unzutreffend, wenn die Person nicht über die erforderlichen geprüften Qualifikationen verfügt⁷⁴. Im Fall nicht reglementierter Berufe ist sie dann unzutreffend, wenn die Person, die sie führt, aufgrund fehlender Fähigkeiten oder Kenntnisse oder wegen mangelnder Spezialisierung die Erwartungen, die sie im Verkehr durch die Verwendung der Berufsbezeichnung weckt, nicht erfüllen kann⁷⁵. Die Verwendung muss sodann geeignet sein, beim Publikum den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken. Ihr muss daher Aussagefunktion in Bezug auf die berufliche oder gewerbliche Leistungsfähigkeit des Verwenders zukommen⁷⁶.

⁷⁰ Vgl. Medienmitteilung EVD/BBT vom 25.10.2010, inkl. „Massnahmen zur Positionierung der höheren Berufsbildung (publ. unter <www.bbt.admin.ch> → Medieninformationen).

⁷¹ Zum weiten Titelschutz durch Art. 63 Abs 1 Bst. b BBG vgl. ausführlich Michael Buchser, Berufsbildungsabschlüsse in der Schweiz, Zürich 2007, S. 129 ff. (nachfolgend: Buchser), wonach bei einer Absicht eines werbewirksamen Auftritts die Verwendung der Berufsbezeichnungen in der Grundbildung und der höheren Berufsbildung ohne die zum Titel gehörenden Ergänzungen (z.B. Steuerexperte), unter den weiten Titelschutz nach Art. 63 Abs. 1 Bst. B BBG fallen können.

⁷² Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241).

⁷³ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0). Strafrechtlich relevant ist die falsche Verwendung einer Berufsbezeichnung im Rahmen der erwähnten Bestimmungen nur, wenn sie sich gegen das Vermögen richtet.

⁷⁴ Buchser, S. 133.

⁷⁵ Ders., S. 133.

⁷⁶ Ders., S. 134.

3.4.2.2 Regelungen zum Tragen und zum Schutz von Berufsbezeichnungen

Der Bund ist gemäss Art. 95 Abs. 1 BV befugt, Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu erlassen. Es handelt sich dabei um eine nachträglich derogatorische Kompetenz des Bundes. Solange und soweit der Bund die ihm gemäss Art. 95 Abs. 1 BV zustehende Kompetenz nicht ausgeschöpft hat, dürfen die Kantone die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in grundsatzkonformer Weise regeln (vgl. z.B. die zahlreichen kantonalen Regelungen über den Schutz der Bezeichnung des Rechtsanwalts). Will der Bund *Berufsbezeichnungen schützen*, so muss er i.V. mit Art. 3 BV gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV entsprechende Bestimmungen erlassen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch Art. 97 BV, der dem Bund die Kompetenz einräumt, Massnahmen insbesondere zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten gegen Täuschung zu treffen. Durch die Festlegung der Voraussetzungen für das *Tragen von Berufsbezeichnungen* erfolgt ein staatlicher Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, d.h. in das Recht zur Ausübung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten (Art. 27 Abs. 1 BV). Beschränkungen dieser Freiheit bedürfen neben einer gesetzlichen Grundlage auch eines öffentlichen Interesses und müssen verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Ein öffentliches Interesse an der Regelung von Berufen bzw. an der *Einführung eines Bezeichnungsschutzes* könnte z.B. dann gegeben sein, wenn die Öffentlichkeit „vor fachlich unqualifizierten Anbieterinnen und Anbietern geschützt oder Konsumentinnen und Konsumenten in die Lage versetzt werden sollen, schnell und eindeutig zwischen qualifizierten und unqualifizierten Anbietern entsprechender Dienstleistungen zu unterscheiden“⁷⁷.

Beispiele für geltende oder in Vorbereitung befindliche *bundesrechtliche* Berufserlasse mit *Bezeichnungsschutz* gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV sind:

- Das *Medizinalberufegesetz* regelt neben den beruflichen Aus- und Weiterbildungen, der Berufsausübung auch die Verwendung der eidg. Diplome und Weiterbildungstitel in den Berufsbezeichnungen (Art. 58 MedBG). Die Bezeichnung der Medizinalpersonen ergibt sich primär aus den Diplomen und Weiterbildungstiteln bzw. aus der Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln. Vom MedBG geregelte *Medizinalberufe* sind Ärztin/Arzt; Zahnärztin/Zahnarzt; Chiropraktorin/Chiropraktor; Apothekerin/Apotheker und Tierärztin/Tierarzt.
- Am 20. März 2009 hat die Bundesversammlung das Patentanwaltgesetz verabschiedet, das am 1. Juli 2011 in Kraft treten wird⁷⁸. Das *Patentanwaltgesetz* bezweckt, eine qualifizierte Beratung in Patentsachen zu gewährleisten. Dies soll u.a. durch einen Berufsbezeichnungsschutz erreicht werden: Der Begriff „Patentanwalt“ bzw. „Patentanwältin“ darf nur noch von Personen geführt werden, die über einen Hochschulabschluss verfügen, eine eidg. Patentanwaltsprüfung bestanden haben, eine praktische Tätigkeit nachweisen können und im Patentanwaltsregister eingetragen sind (vgl. Art. 2 E-PAG und Art. 16 E-PAG). Die Berufszulassung ist nicht geregelt. Die gewerbmässige Beratung und Vertretung in Patentsachen steht nach wie vor allen Personen offen. Der Schutz der Berufsbezeichnung in Verbindung mit dem Patentanwaltsregister soll dem Publikum die Wahl einer fachlich kompetenten Person erleichtern.
- Am 18. März 2011 hat die Bundesversammlung das *Psychologieberufegesetz* (PsyG) verabschiedet⁷⁹: Darin wird neben der Regelung der eidg. Weiterbildungstitel im Psychologiebereich sowie der Aus- und Weiterbildung und der Berufsausübung der psychologischen Psychotherapeutinnen und –therapeuten auch die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung „Psychologe“ bzw. „Psychologin“ festgelegt und diese auch geschützt (Art. 4 i.V.m. 45 PsyG). Gemäss dem PsyG werden fortan nur noch Inhaberinnen und Inhaber eines *Masterdiploms* einer universitären Hochschule oder einer Fachhochschule sich „Psychologe/in“ nennen dürfen.

Da für die Anforderungen an die Ausbildungen und die Berufsausübung im Gesundheitsbereich stärkerer Regelungsbedarf und erhöhte Qualitätsanforderungen bestehen, ist ein eigenes Berufegesetz für die Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe in Planung. Diesbezüglich soll 2011 eine Vorlage in die Vernehmlassung gegeben werden⁸⁰. Der Bundesrat hat im Juni 2010 auf die Ausarbeitung einer

⁷⁷ Botschaft zum Psychologieberufegesetz, BBl 2009 6899.

⁷⁸ Vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/2013.pdf>.

⁷⁹ BBl 2011 2707; vgl. auch Botschaft zum Psychologieberufegesetz, BBl 2009 6897.

⁸⁰ Ziele des Bundesrats 2011, Band I, S. 5.

Botschaft zu einem Unternehmensjuristinnen und -juristengesetz verzichtet. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde insbesondere die Notwendigkeit eines entsprechenden Berufegesetzes bestritten bzw. die damit vorgesehene Überregulierung kritisiert⁸¹.

Auf *interkantonal*er Ebene regeln im Bereich der *Lehrberufe* (inkl. Sonderpädagogik, Logopädie und Psychomotorik) entsprechende Erlasse der EDK die gesamtschweizerische Anerkennung der kantonalen oder kantonal anerkannten Lehrdiplome und gleichzeitig auch die gesamtschweizerische Berufsbefähigung. Sie räumen dem Inhaber oder der Inhaberin eines von der EDK anerkannten Diploms das Recht ein, die entsprechenden geschützten Berufsbezeichnungen EDK zu führen, z.B. „dipl. Lehrer/in für die Primarschulstufe (EDK)“⁸².

3.4.3 Fazit

Berufsbezeichnungen benennen einen Beruf, Hochschultitel einen Ausbildungsabschluss. Die Kompetenzen zur Regelung von Berufsbezeichnungen (Tragen und Schutz) einerseits und zur Regelung von Hochschultiteln andererseits, gründen auf unterschiedlichen Verfassungsgrundlagen. Die Regelungen sind unterschiedlichen Voraussetzungen unterstellt. Hochschultitel werden im Rahmen von Hochschulerlassen geregelt, während die Regelungen von Berufsbezeichnungen Gegenstand von Berufserlassen sind.

4. Forderungen des Postulates

4.1 Forderung nach der Weiterführung „üblicher Bezeichnungen“ im Rahmen der EVD-Titelverordnung und des neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG)

4.1.1 Allgemeines

Die WBK-N unterstreicht in ihrem Postulat das Fehlen und die Möglichkeit der Weiterverwendung der „üblichen Bezeichnungen wie Ingenieur/Ingenieurin, Architekt/Architektin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin usw. [...] weil die Titel in der Landessprache verständlicher und auch etablierter sind.“ Das Postulat der WBK-N stammt von 2005, d.h. dem Jahr der Inkraftsetzung der Bolognareform für die Fachhochschulen. Der Bericht erarbeitet Vorschläge im Sinne der WBK-N und würdigt diese.

4.1.2 Zur Frage der Weiterführung der Bezeichnungen Architekt/in, Sozialarbeiter/in, Ingenieur/in, etc.

Die Führung der üblichen Bezeichnungen wie Sozialarbeiter/in, Architekt/in, Ingenieur/in, etc. ist durch das heutige Fachhochschulgesetz und der EVD-Titelverordnung weiterhin erlaubt. Eine Inhaberin/ein Inhaber eines entsprechenden Bachelor- oder Mastertitels einer Fachhochschule kann selbstverständlich die entsprechenden, ungeschützten Berufsbezeichnungen verwenden (zum Lauterkeitsrecht vgl. Kap. 3.4.2.1). Eine Inhaberin oder ein Inhaber eines *Bachelordiploms* einer Fachhochschule in Architektur, Sozialer Arbeit, Bauingenieurwesen, etc. kann sich damit auch unter dem teilrevidierten Fachhochschulgesetz Architekt/in, Sozialarbeiter/in, Bauingenieur/in, etc. nennen. Im Gegensatz zu Personen, die nicht über eine FH-Ausbildung verfügen, können Inhaberinnen und Inhaber von Fachhochschuldiplomen entsprechende Berufsbezeichnungen benützen, ohne mit dem Lauterkeitsrecht in Konflikt zu geraten.

⁸¹ Medienmitteilung v. 4. Juni 2010 (EJPD). Das vorgeschlagene Unternehmensjuristengesetz – allerdings ohne Schutz der Berufsbezeichnung – wollte eine fakultative Berufsregelung für Personen einführen, die in Unternehmen rechtsberatend tätig sind und sich freiwillig in ein kantonales Register eintragen lassen wollen. Vorausgesetzt wurden namentlich eine mindestens einjährige juristische Berufserfahrung sowie ein rechtswissenschaftliches Studium an einer schweizerischen oder ausländischen Hoch- oder Fachhochschule (Art. 5 VE-UJG). Unternehmensjuristen und Unternehmensjuristinnen hätten dem Berufsgeheimnis und einer Disziplinaufsicht unterstanden.

⁸² Vgl. dazu die entsprechenden Erlasse in der Rechtssammlung der EDK (EDK-RS 4.2.2: Lehrdiplome), unter <www.edk.ch>.

Eine rechtliche Regelung dieses Anliegens müsste in einer *feststellenden Bestimmung (rein deklaratorischer Charakter)* münden. So könnte Art. 6 der EVD-Titelverordnung um einen Absatz 3 ergänzt werden, der feststellt: „*Inhaberinnen und Inhaber von Bachelor- und Masterdiplomen dürfen zusätzlich zu ihren geschützten Titeln auch die üblichen Berufsbezeichnungen verwenden*“. Damit würde die Verordnung wiederholen, was heute bereits zulässig ist, dass nämlich eine Inhaberin/ein Inhaber eines Bachelor- oder Masterdiploms die entsprechende Berufsbezeichnung in Verwendung mit ihrem/seinem Bachelor- oder Mastertitel verwenden darf. Wer heute über einen Bachelortitel im Technikbereich verfügt, kann z.B. ohne weiteres den Begriff „Ingenieur/in“ verwenden:

→ Alleine: **Ingenieur/in**

→ In Verbindung mit seinem geschützten Bachelortitel: **z.B. Bachelor of Science BFH in Informatik, Ingenieur oder **BSc BFH Ingenieur/in****

→ In Verbindung mit seinem geschützten Mastertitel: **Master of Science BFH in Engineering, Ingenieur oder **MSc BFH Ingenieur/in****

4.1.3 Zur Frage der Ergänzung der heutigen Bologna-Titel

Zu prüfen ist schliesslich das Anliegen der WBK-N nach einer Ergänzung der heutigen Bachelor- und Mastertitel durch ein neues Titelement. Die heutige Bachelor- und Masterregelung in Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 der EVD-Titelverordnung müsste zu diesem Zweck um ein Textmodul [Berufsbezeichnung] ergänzt werden (vgl. Auszug der EVD-Titelverordnung, Anhang I). Das Titelement müsste am Schluss bzw. vor der Bachelor/Mastertitelstruktur hinzugefügt werden. Am Beispiel des Absolvierenden der Studiengänge Bauingenieurwesen und Betriebsökonomie soll dies dargelegt werden:

→ **Bachelor of Science BFH in Bauingenieurwesen, Ingenieur/in** oder in der Abkürzung **BSc BFH Ingenieur/in**

→ **Master of Science BFH in Betriebsökonomie, Betriebsökonom/in** oder in der Abkürzung **MSc BFH Betriebsökonom/in**

Variante (Berufsbezeichnung am Anfang des Titels):

→ **Ingenieur/in Bachelor of Science BFH in Bauingenieurwesen** oder in der Abkürzung **Ingenieur/in BSc BFH**

→ **Betriebsökonom/in Master of Science BFH in Betriebsökonomie** oder in der Abkürzung **Betriebsökonom/in MSc BFH**

Beide Varianten müssten am Bachelortitel anknüpfen, der den berufsqualifizierenden Abschluss im Fachhochschulbereich benennt. Einzig im Fachbereich Musik, Theater und andere Künste, insbesondere Musik, müsste die Berufsbezeichnung in der Regel am entsprechenden Mastertitel anknüpfen. Um eine einheitliche Zuordnung zu gewährleisten, müsste in einem weiteren Absatz von Art. 6 geregelt werden, dass das BBT für jeden Fachbereich bzw. Studiengang in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Fachhochschulen die Berufsbezeichnungen auf Bachelor-/Masterstufe zuordnet.

4.1.4 Würdigung der Vorschläge

4.1.4.1 Kein Mehrwert durch eine rechtliche Regelung (Überregulierung)

Die untersuchten Varianten der rechtlich deklaratorischen Ergänzung der Möglichkeit zur Führung von Berufsbezeichnungen (Ziff. 4.1.2) sowie der rechtlichen Ergänzung der heutigen Bachelor- und Mastertitelstruktur um ein Berufsbezeichnungselement (Ziff. 4.1.3) bringen keinen Mehrwert mit sich: Die Ergänzungen können bereits heute von den Inhabern und Inhaberinnen dieser Diplome frei verwendet werden. Ebenso besteht auch *kein zusätzliches Schutzbedürfnis* gegenüber anderen Personen: Solche Zusätze können im Zusammenhang mit den heute geschützten Bachelor- und Mastertiteln inkl. Abkürzungen *ausschliesslich* von Inhabern und Inhaberinnen entsprechender Bachelor- oder Masterabschlüsse von Fachhochschulen verwendet werden. Personen, die nicht über einen entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen, würden bei einer Verwendung in Verbindung mit den geschützten Titeln gegen Artikel 22 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes verstossen (Verbot der Titelanmassung). Eine entsprechende neue Regulierung wäre auch in Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bund

mit dem neuen Art. 63a BV seine Regelungskompetenz im Fachhochschulbereich zugunsten einer gemeinsamen Koordination mit den Kantonen aufgegeben hat, fraglich (vgl. Ziff. 4.1.5, zur Frage der Umsetzung im HFKG).

4.1.4.2 Keine grössere Klarheit und Transparenz im Titel

Fraglich ist zudem auch die erhoffte Wirkung betreffend mehr Klarheit und Transparenz. Die Studiengänge im Fachhochschulbereich sind in der Regel sehr klar formuliert (z.B. Betriebsökonomie, Bauingenieurwesen, Chemie, Musik, Theater, etc.). Die Berufsbezeichnung ist für eine Berufsfeldbestimmung nicht notwendig und führt häufig sogar zu einer Verdoppelung der Bezeichnung in verschiedenen Ausdrucksformen („Bachelor of Science FHNW in Chemie, Chemiker/in“, „Master of Arts BFH in Musik, Musiker/in“, etc.).

4.1.4.3 Diploma Supplement informiert über berufliche Verwendbarkeit

Der Bundesrat hat in seinem Bericht über die Fachhochschulen und das Bologna-Modell (2005) darauf verwiesen, dass auf eine weitere rechtliche Ausdifferenzierung beim Titel für Fachhochschulen mit Blick auf die nationale und internationale Vergleichbarkeit sowie die Stärkung der europäischen Dimension zu verzichten ist: „Die internationale Anerkennung von Abschlüssen und Titeln wird erhöht, wenn sich diese an den von anderen europäischen Ländern verwendeten Bezeichnungen orientieren“⁸³. Spezifische Eigenheiten, bei Fachhochschultiteln ist es die Berufsqualifikation, kommen zum einen in der Bezeichnung des jeweiligen Studiengangs zum Ausdruck. Zum anderen sollen diese nicht im Titel, sondern im dafür geschaffenen Diplomzusatz (Diploma Supplement) erfasst werden. Die Fachhochschulen können dort neben den Kompetenzprofilen auch die berufliche Verwendbarkeit der im Studium erworbenen Kenntnisse darlegen. Dabei können sie auch die mit dem Abschluss anvisierten Berufsfelder darlegen. Solche Informationen sind für den Arbeitgeber und für Direktbetroffene viel wertvoller als abstrakte Berufsbezeichnungen im Titel. Gerade offene Berufsbezeichnungen wie „Ingenieur/in“ umfassen heute eine sehr grosse Palette an Studiengängen über mehrere Fachbereiche hinaus und genügen nicht dem von der Postulantin anvisierten Informationsanspruch⁸⁴. Das BBT wird die KFH diesbezüglich beauftragen, die Ausführlichkeit dieser Informationen gesamtschweizerisch zu überprüfen und bei Bedarf zu erhöhen.

4.1.4.4 Berufsbezeichnungen als typisches Element der (höheren) Berufsbildung

Mit einer rechtlichen Verankerung von Berufsbezeichnungen für den Fachhochschulbereich würde überdies ein charakteristisches Merkmal von *Abschlüssen der Berufsbildung, insbesondere der höheren Berufsbildung*, eingeführt. Berufsbezeichnungen in der Bezeichnung eines Ausbildungsabschlusses ist auch insofern irreführend, weil der Anschein erweckt wird, dass der entsprechende Abschluss wie bei Abschlüssen der (höheren) Berufsbildung *gesamtschweizerisch definierte Kompetenzen* vermittelt. Dies ist im Hochschulbereich, wo v.a. generische Kompetenzen vermittelt werden - mit Ausnahme der Abschlüsse, die eidgenössisch oder gesamtschweizerisch reglementierte Berufe betreffen (Medizinalberufe) - nicht der Fall: Absolvent/innen des Studiengangs Betriebsökonomie der Berner Fachhochschule und Absolvent/innen des gleichen Studiengangs an der Fachhochschule Ostschweiz verfügen nicht zwingend über dieselben beruflichen Kompetenzen.

Die (Wieder-)Einführung von Berufsbezeichnungen im Rahmen von Fachhochschultiteln würde im Ergebnis eine Privilegierung *im Verhältnis zur höheren Berufsbildung* darstellen, da Absolvierende von Fachhochschulen neben einem Hochschulabschluss (Bachelor/Master) auch über eine rechtlich verankerte Berufsbezeichnung im Titel verfügen würden. Eine zusätzliche Privilegierung ist insbesondere auch in der aktuellen Debatte um die bessere internationale Positionierung der höheren Berufsbildung (vgl. Ziff. 3.3.4) und den damit einhergehenden Forderungen nach Bachelor/Master-Titel für die höhere Berufsbildung problematisch⁸⁵.

⁸³ Vgl. Bericht des Bundesrats vom 17.8.2005 über die Fachhochschulen und das Bologna-Modell in Erfüllung des Postulats 02.3627, S. 14.

⁸⁴ Heute zählt man mehr als 50 ingenieurwissenschaftliche Fachrichtungen (<www.wikipedia.org>).

⁸⁵ Vgl. Rudolf Strahm, Es gibt auch eine praktische Intelligenz, NZZ am Sonntag v. 18.4.2010; vgl. auch die Forderung von ODEC (Schweizerischer Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen höherer Fachschulen) nach einem „Professional Bachelor ODEC“: <<http://www.odec.ch/pages/index.cfm?dom=1&rub=1295>>.

4.1.4.5 Zur Frage der Umsetzung im HFKG

Im Entwurf des Bundesrates vom 29. Mai 2009 zu einem neuen HFKG wird das Fachhochschulgesetz aufgehoben. Art. 78 der Übergangsvorschriften regelt den Schutz von nach altem Recht erworbener Titel im Fachhochschulbereich. Dabei sieht Abs. 1 vor, dass die Titel für eidgenössisch anerkannte Fachhochschul-, Bachelor-, Master- oder Weiterbildungsmasterdiplome nach bisherigem Recht geschützt bleiben. So hält Art. 62 Abs. 2 HFKG fest, dass die Titel der Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt sind. *Titelvorschriften*, insbesondere Titelschutzvorschriften im Bereich der Hochschulen und damit auch der Fachhochschulen sind gemäss Art. 63a BV und dem Entwurf zum neuen HFKG grundsätzlich Sache der jeweiligen Träger. Der *Hochschulrat* kann jedoch als gemeinsames koordinierendes Organ Vorschriften über die Studienstufen und damit auch wichtige Vorschriften über *Titelstrukturen*, wie sie heute bereits von der Rektorenkonferenz der Universitäten für die Bologna-Titel bestehen, erlassen (vgl. Art. 12 Abs. 3 Bst. a Ziff. 1 HFKG). In diesem Zusammenhang käme ihm auch die Kompetenz zu, die von der Postulantin gewünschten Ergänzungen im Bereich der Bachelor- und Mastertitel für Fachhochschultitel festzulegen. Dies bedarf jedoch eines Entscheids des Hochschulrats, in welchem neben dem Bundesrat auch 14 Vertreter und Vertreterinnen der Trägerkantone sitzen. Der Bund hat gestützt auf Art. 63a BV und dem neuen HFKG jedoch keine Möglichkeit mehr, *einseitig*, wie er dies im Fachhochschulbereich für die Fachhochschulen zurzeit könnte, die Titelstrukturen für die Fachhochschulen vorzugeben.

4.2 Zur Forderung nach einem Vorbehalt der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ für Hochschulausbildungen oder gleichwertige Ausbildungen im HFKG

Die Bezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ ist eine Berufsbezeichnung, die gegenwärtig auf Bundesebene nicht geschützt ist⁸⁶. Der allgemeine Vorbehalt der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ für Hochschulabsolvent/innen oder für Personen mit gleichwertigem Abschluss kann bundesseitig nicht im Rahmen des Fachhochschulgesetzes bzw. der EVD-Titelverordnung geregelt werden. Auch das zukünftige HFKG ist ein Hochschulgesetz, das sich auf Art. 63a BV stützt. Gestützt auf diesen Verfassungsartikel kann der Bund keine *Berufsbezeichnungen* vorbehalten, regeln und schützen. Ein solcher bundesseitiger Vorbehalt und ein Schutz der Bezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ ist ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und bedarf eines eigentlichen Berufserlasses, *d.h. eines neuen Bundesgesetzes*, gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV, der entsprechende Voraussetzungen festlegt (vgl. zur Regelung von Berufsbezeichnungen Kapitel 3.4.2).

Der Bundesrat hatte eine entsprechende *Regelung* im verwandten Bereich der Architekten/innen in Erfüllung des Postulats 01.3208 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates abgelehnt: Die Schaffung einer spezialgesetzlichen Regelung des Schutzes der Berufsbezeichnung wie auch der Berufszulassung sowie der Berufsausübung betrachtete der Bundesrat mit Blick auf die eher untergeordnete Bedeutung der zu schützenden polizeilichen Güter als unverhältnismässig. Ziel der Wirtschaftspolitik des Bundesrates ist es vielmehr, Regulierungen abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu erhöhen⁸⁷. In diesem Sinne wurde auch das Projekt zu einem Unternehmensjuristengesetz nach der Vernehmlassung (2010) nicht mehr weiterverfolgt. In der Schweiz ist die *Berufsausübung des Ingenieurs* – wie im Bereich der Architektur – *nur teilweise* reglementiert⁸⁸. Zudem besteht für Ingenieur/innen wie für Architekten/innen gegenwärtig das sog. REG (Register), mit dem das EVD seit 1983 einen Vertrag über die Anerkennung von Berufsleuten durch das REG abgeschlossen hat⁸⁹. Das REG gilt für die Bereiche Architektur, Raumplanung, Bauingeni-

⁸⁶ Ingenieurgesetze gibt es in unseren Nachbarländern gegenwärtig in bestimmten Bundesländern Deutschlands sowie in Italien und Österreich.

⁸⁷ Siehe Bericht des Bundesrates über die Opportunität eines Architekturberufegesetzes vom 24. November 2004, S. 6 ff. Auch der Hinweis auf die weitgehenden Regelungen der europäischen Länder kann nicht zur Begründung eines Regelungserfordernisses herbeigezogen werden. Wollte man mit dem Vergleich der im EU-Raum bestehenden Regelungen argumentieren, so drängte sich die Regelungsfrage bei weiteren Berufen auf.

⁸⁸ FR, LU, VD, TI, NE.

⁸⁹ Das EVD hat die Stiftung REG als Institution zur Förderung des beruflichen Aufstiegs im Sinne von Artikel 50 Absatz 3 aBBG anerkannt (Art. 35 BBG).

eurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik, Landschaftsarchitektur, Umwelt sowie Vermessung- und Kulturingenieurwesen und besteht aus drei Stufen: Stufen REG A (Masterdiplome oder gleichwertige Qualifikation), REG B (FH-Bachelordiplome oder gleichwertige Qualifikation) und REG C (HF-Diplome oder gleichwertige Qualifikationen). Der REG-Eintrag ergänzt damit neben dem Hochschultitel die Visibilität der entsprechenden Qualifikationen.

5. Fazit

- 1) Der Bericht stellt ausführlich die **Grundlagen der heutigen Bezeichnungen der Studienabschlüsse an den Hochschulen** dar. Die Bolognaform – und damit auch die neuen Bachelor- und Mastertitel – hat für den gesamten Hochschulbereich zu einheitlichen Titeln geführt, aus denen insbesondere die jeweilige **Ausbildungsstufe**, der entsprechende **Hochschultypus** und – besonders für Fachhochschulen – die **berufsqualifizierenden Studiengänge** klar hervorgehen. Die neusten Ergebnisse aus dem Bologna-reporting zeigen, dass die neuen Bachelortitel der Fachhochschulen, die die bisherigen Fachhochschultitel abgelöst haben, bei Studierenden und in der Praxis akzeptiert sind. Dem Anliegen nach weiterführenden Informationen über Zulassung, Kompetenzprofile oder berufliche Verwendbarkeit der Abschlüsse dienen die sog. Diploma Supplements der Fachhochschulen. Im Grundlagenteil werden schliesslich auch die Abschlüsse der höheren Berufsbildung erläutert und die Unterschiede zu den Hochschulabschlüssen offengelegt. Er schliesst mit einer Darstellung der sogenannten Berufsbezeichnungen und der Darstellung der Unterschiede zu den Hochschultiteln.
- 2) Für Irreführung und Unklarheit sorgt heute allerdings die **eidgenössische Anerkennung der Weiterbildungsmasterdiplome (MAS/EMBA)**. Da der Bund diese Angebote seit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes (2005) nicht mehr auf die Einhaltung der Rahmenbedingungen prüft, rechtfertigt sich auch keine entsprechende eidgenössische Anerkennung. Im Rahmen der BFI-Botschaft 2013-2016 wird dem Bundesrat eine entsprechende Anpassung des Fachhochschulgesetzes beantragt, falls das HFKG am 1. Januar 2013 noch nicht in Kraft getreten ist. Im Bereich der höheren Berufsbildung ist im Rahmen der Arbeiten zu einem neuen Weiterbildungsgesetz ebenfalls die Aufhebung der eidgenössischen Anerkennung der Nachdiplomstudien höherer Fachschulen zu klären. Sie sollte spätestens mit dem Inkrafttreten des neuen Weiterbildungsgesetzes erfolgen.
- 3) Im Hauptteil geht der Bericht im Lichte der Ergebnisse des Grundlagenteils auf die spezifischen Anfragen der Postulantin ein:
 - Er legt im Sinne der Postulantin **mögliche Ergänzungen der Fachhochschultitel um Berufsbezeichnungen** dar und würdigt diese: Sowohl die **deklaratorische Regelung** der Möglichkeit zur Führung entsprechender Berufsbezeichnungen wie auch die **Ergänzung der heutigen Titelstruktur der Bachelor- und Mastertitel** erweisen sich als überflüssig: Inhaberinnen und Inhaber heutiger Bachelor- oder Mastertitel können bei Bedarf die entsprechenden Berufsbezeichnungen auch ohne ausdrückliche Regelung führen. Es besteht auch kein weitergehendes Schutzbedürfnis, da Personen, die nicht über einen entsprechenden Bachelor- oder Mastertitel einer Fachhochschule verfügen, auch heute – unter strafrechtlichem Schutz – keine entsprechende Berufsbezeichnung in Verbindung mit den entsprechenden Bachelor- oder Mastertitel führen dürfen. Unerfüllt bleibt auch die Forderung nach besserer Lesbarkeit und Transparenz. Diesen Anliegen dient ausführlich das Diploma Supplement. **Das BBT wird die KFH diesbezüglich beauftragen, den Umfang dieser Informationen gesamtschweizerisch zu überprüfen und bei Bedarf zu erhöhen.** Schliesslich sprechen auch bildungssystemische Gründe gegen eine rechtliche Ergänzung der Titelstruktur: Berufsbezeichnungen erwecken fälschlicherweise den Anschein, dass der entsprechende Abschluss gesamtschweizerisch definierte Kompetenzen wie bei Abschlüssen der (höheren) Berufsbildung vermittelt. Dies trifft für Fachhochschulausbildungen nicht zu. Zu beachten ist schliesslich auch die Tatsache, dass der Bund mit dem neuen Hochschulartikel 63a BV seine einseitige Regelungskompetenz im Fachhochschulbereich verloren hat.
 - Der Bericht informiert die Postulantin darüber, dass gestützt auf Art. 63a BV und auf den Entwurf zu einem neuen Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (HFKG), welches sich in

der parlamentarischen Beratung befindet, die **Kompetenz zur Regelung von Titelstrukturen im gesamten Hochschulbereich neu beim Hochschulrat** liegen wird, während die Regelung der einzelnen Titel und der Titelschutz Sache der zuständigen Trägerschaften und Hochschulen sein wird.

- In Bezug auf die letzte Forderung der Postulantin nach einem **Vorbehalt der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“** für Absolvent/innen von Hochschulausbildungen zeigt der Bericht, dass dies nicht gestützt auf einen Hochschulerlass wie das Fachhochschulgesetz oder der EVD-Titelverordnung bzw. das zukünftige HFKG umgesetzt werden kann. Eine Regelung der Berufsbezeichnung „Ingenieur/in“ ist ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und müsste gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV in einem **neuen Berufegesetz** verankert werden, das den Grundsätzen des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit entspricht.

Anhang I: Auszug aus der geltenden EVD-Titelverordnung⁹⁰

Art. 6 Geschützte Titel für Bachelor- und Masterdiplome

¹ Die Fachhochschulen können für ein eidgenössisch anerkanntes Bachelordiplom folgende geschützte Titel vergeben:

- a. «Bachelor of Science [Name der FH] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung]» (Abkürzung: BSc [Name der FH]);
oder
- b. «Bachelor of Arts [Name der FH] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung] (Abkürzung: «BA [Name der FH]»).

² Die Fachhochschulen können für ein eidgenössisch anerkanntes Masterdiplom folgende geschützte Titel vergeben:

- a. «Master of Science [Name der FH] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung];» (Abkürzung: «MSc [Name der FH]»); oder
- b. «Master of Arts [Name der FH] in [Bezeichnung des Studiengangs] mit Vertiefung in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung] »“ (Abkürzung: MA [Name der FH].

⁹⁰ SR 414.712.